

Zu Recht schwingt verhaltener Stolz in der Mitteilung Weibels (S. 261 ff.) mit, dass er in Kellers Nachlass (der in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften liegt) eine vollständige Handschrift der Vorlesung zum Zürcher Privatrecht gefunden hat, die der Auswertung und Publikation harret. Das Kapitel »Persönliches« schildert, so neutral und akten-gestützt wie möglich, auf 20 Seiten die wider-sprüchliche Persönlichkeit Kellers, die schon seine Zeitgenossen in Zeitungsberichten und Ka-rikaturen darstellten. Den Abschluss bildet der Entwurf eines Schreibens an seinen Lehrer und Förderer Savigny, in dem Keller sein eigenes politisches und wissenschaftliches Wirken im besten und dem Adressaten gefälligsten Lichte schildert – mit dem gewünschten Erfolg der Berufung nach Halle. Dem Schüler und zweiten Nachfolger auf Savignys Berliner Lehrstuhl bleibt man auch nach über 150 Jahren nur die Hochachtung vor seinem rastlosen Wirken, sei-ner immensen Arbeitskraft und seinen ausge-prägten didaktischen und wissenschaftlichen

Verdiensten schuldig – als Mensch bleibt er am besten im Hintergrund.

Das Obergericht hat das Thema klug ge-wählt: Niemand wird ihm vorwerfen können, sich mit seiner Festschrift in Tagesfragen einge-mischt oder in unziemlicher Weise selbst darge-stellt zu haben; der Rückgriff auf die Anfänge der eigenen Geschichte in der Person des ersten Präsidenten und dessen Wirken ist ein in jeder Hinsicht eleganter Weg, Personen, Institutionen und das Recht miteinander zu verbinden. Zu-gleich haben Autor und Herausgeber den Anreiz geliefert, sowohl in der eigenen Heimat wie im Ausland die Keller-Forschungen voranzutreiben. Keller verband nämlich Theorie und Praxis, römisches Recht, Zivilrecht, Strafrecht und Pro-zessrecht in doch seltener Weise. Viele derart vielseitige Juristen dürfte es auch anderswo nicht gegeben haben, und deshalb ist dieses Buch nicht nur für den Zürcher Leser eine Freude.

**Matthias Schwaibold**

## Kultur beobachtet\*

Dem großen Weltdeuter Niklas Luhmann verdanken wir die Einsicht, dass es sich beim Begriff der »Kultur« um einen der schlimmsten Begriffe handelt, die je gebildet worden sind.<sup>1</sup> Hätte es dafür noch eines Beweises bedurft, so könnte sich Anna Babette Stier zugute halten, diesen Beweis mit ihrer Dissertation in bravou-röser Weise erbracht zu haben. Ihre Beobachtung und Beschreibung der Versuche einer Neubele-bung der Rechtsphilosophie um 1900 vermittelt ein eindrucksvolles Bild davon, in welch frag-

würdiger Weise dabei der Tendenz nachgegeben wurde, das Recht an der Kulturanschauung einer bestimmten Zeit zu orientieren und es zugleich an jeglichem Problembewusstsein für eine mög-liche ideologische Vereinnahmung solcher not-wendigerweise offenen »Theoriekonzepte« feh-len zu lassen.

Der glänzend formulierten »Einleitung« ent-nehmen wir das Dilemma, in dem sich die Ver-suche einer Neubegründung der Rechtsphiloso-phie um 1900 befanden: Die Rechtsphilosophie

\* ANNA BABETTE STIER, »Richtiges Recht« zwischen Entwicklungs- und Kulturgedanken. Prinzipien der Rechtsgestaltung in der Rechtstheorie um 1900, Berlin: Duncker & Humblot 2006, 233 S., ISBN 3-428-11700-X

1 NIKLAS LUHMANN, Die Kunst der Gesellschaft, 2. Aufl., Frank-furt a. M. 1996, 398; Kultur hat aber durchaus Konjunktur, siehe dazu neuerdings etwa WERNER GEPHART, Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts, Frankfurt am Main 2006; WOLF LEPENIES, Kultur und Poli-tik, München 2006.

sah sich nach Hegels Tod immer stärker einem naturwissenschaftlich geprägten, empirischen Wissenschaftsverständnis gegenüber; der Status der Rechtsphilosophie wurde vom Niedergang des Vernunftrechts in Mitleidenschaft gezogen; soziale, ökonomische und politische Veränderungen erheblichen Ausmaßes ließen das Bewusstsein der historischen Bedingtheit der Lebenswelt schärfer hervortreten und die empirische Geschichtswissenschaft zur Leitwissenschaft des 19. Jahrhunderts werden.

In dieser Situation treten neben den Vertretern einer positivistischen Rechtsphilosophie (z. B. Adolf Merkel 1836–1896), die sich einzig und allein mit den tatsächlichen rechtlichen und gesellschaftlichen Strukturen beschäftigten, solche einer materialen Rechtsphilosophie auf den Plan. So entwirft Friedrich Berolzheimer (1869–1920) einen »Realidealismus«, dessen theoretischer Ausgangspunkt nicht das System, sondern die Wirklichkeit sein sollte. Dabei treibt ihn eine »Sehnsucht nach einer neuen Weltanschauung, die alle Ergebnisse der Erfahrungswissenschaft in sich aufnehmen würde und doch darüber hinauszuführen vermöchte«. Ganz unabhängig vom Ansatz wurde Rechtsphilosophie aber an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert zumindest für notwendig und unentbehrlich erachtet. Stier führt dies auf einen kulturellen und gesellschaftlichen Modernisierungsdruck zurück, der die Rechtswissenschaft vor neue Herausforderungen stellte. Seine noch heute sichtbaren Ergebnisse sind das »Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)« und die »Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR)«.

Allerdings war es für die noch junge Rechtsphilosophie nicht einfach, einen Kurs zu finden, der einerseits ihrer Vorstellung von der Eigenständigkeit der Rechtsidee Rechnung trug, ande-

rerseits aber das naturwissenschaftliche Forschungsparadigma nicht vollständig ignorierte. Wie sollte die Brücke über die Kluft von natürlicher und normativ-idealer Welt aussehen? In dieser Situation richteten sich die Bemühungen der Rechtsphilosophie darauf, dem Recht und seinem »Entwicklungsgang« durch Ergründung seiner immanenten Strukturen und Inhalte einen Maßstab zu entnehmen. Während es Rudolf Stammler (1856–1938) aus neukantianischer Perspektive um die Suche nach einer »formalen Methode zur Beurteilung von Rechtssätzen und ein Naturrecht mit wechselndem Inhalte« ging, stellten Josef Kohler (1849–1919), Berolzheimer und Franz v. Liszt (1851–1919) für die gegenwärtige und zukünftige Rechtsgestaltung den »Entwicklungsgedanken« in den Vordergrund ihrer Überlegungen. Er sollte die Erfahrung der beschleunigten geschichtlichen und gesellschaftlichen Dynamik bewältigen sowie die Kulturabhängigkeit des Rechts und seine historische Relativität verarbeiten. Außerdem traute man ihm zu, Grundlage für die Erarbeitung nicht nur formaler, sondern inhaltlicher Maßstäbe für das Recht zu sein.

Vor diesem Hintergrund ist es das Anliegen von Stier, mit ihrer Untersuchung diejenigen rechtsphilosophischen Konzepte vorzustellen, die die Frage nach dem »richtigen Recht« aufwerfen und sich bei ihrer Beantwortung am »Entwicklungsgedanken« als normativem Bezugspunkt orientieren. Hier kommen die »Entwicklungsgesetze des Rechts (Merkel)« (81 ff.), der »Entwicklungsbegriff als Synthese kausaler und wertender Betrachtung (Liszt)« (94 ff.), der »Realidealismus« Berolzhaimers (106 ff.) und der Gedanke der »Entwicklung als das »geschichtlich Übergeschichtliche« und der »Pantheismus der Geschichte« (Kohler)« (121 ff.) ausführlich zu Wort. Dass Stier diesen kruden

Konstruktionen (Merkel: »Kondensierte Entwicklungsgeschichte ist Philosophie«; v. Liszt: In der empirisch gegebenen Entwicklungsrichtung des gesellschaftlichen Lebens liegt das Kennzeichen des »richtigen Rechts« und die Grundlage eines wissenschaftlichen Systems der Politik; Berolzheimer: Das Wesen des Rechts ist Kraft. Es gilt, das Wahre an der Wirklichkeit zu erfassen. »Geschichte ist ein Größeres, ein Höheres«; Kohler: Entwicklung als »Das Ewige in seiner Bewegung«) einen instruktiven Überblick über die »Zeitgenössische Kritik an der Entwicklungsbetrachtung« gegenüberstellt (130 ff.), war ebenso notwendig, wie es noch heute verdienstvoll ist. Nur mühsam scheint nämlich der Gedanke Raum zu greifen, dass es uns nicht um die »Einheit der Geschichte als Entwicklung von einem Anfang bis heute«<sup>2</sup> gehen kann; allenfalls gibt es die Chance, die Emergenz eines Gedankens zu beobachten. Emergenz meint dabei das »Benutzen oder Ausnutzen der Vergangenheit (in Form vorhandener Elemente), markiert jedoch zugleich den Bruch mit der Vergangenheit durch das Entstehen einer neuen Eigenschaft, die nicht in den ursprünglichen Elementen enthalten und nicht auf sie zurückzuführen ist«. Es geht um eine »Momentaufnahme, um die Rekonstruktion einer Situation in der systemeigenen Evolution«.<sup>3</sup>

Abschließend vertieft Stier diese Analyse der Entwicklungsbetrachtung als Kriterium der Rechtsgestaltung durch eine Untersuchung der

Bedeutung, die den »individuellen und allgemeinen Rechtsanschauungen« als dessen gleichsam subjektiver Aspekt in den erwähnten Ansätzen Merkels, Berolzheimers und Kohlers für eine Theorie des Rechts zukommt (146 ff.). Sie macht dabei zwei wesentliche Strukturähnlichkeiten aus: Zum einen verdeutlicht die Abhängigkeit des Rechts von der herrschenden Geistesrichtung ein strukturelles Problem im Hinblick auf die Beziehung von Erkenntnisgegenstand und Betrachterperspektive. Denn ungeklärt bleibe, wie die Feststellung der gegenwärtigen Kulturauffassung eigentlich methodisch sicher zu realisieren sei. Zum anderen versuchten alle Ansätze, die subjektiven Rechtsvorstellungen auf diese rechtfertigenden objektiven Zusammenhänge zurückzuführen. Damit würden geschichtliche Tradition und Kultur zum umfassenden überindividuellen Kontext (197).

Alles in allem eine in jeder Hinsicht gelungene Dissertation: Ein Thema, das es erst einmal zu entdecken galt; Dank für die analytisch geschulte Beobachtung und Beschreibung einer rechtsphilosophischen Strömung aus der souverän-distanzierten Perspektive einer Rechtshistorikerin; und nicht zuletzt Gratulation zur Erarbeitung von Forschungsergebnissen, die vor allem den Rechtsphilosophen, die noch heute auf der Suche nach dem »richtigen Recht«<sup>4</sup> sind, zu denken geben sollten.

**Martin Schulte**

2 NIKLAS LUHMANN, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1995, 240.

3 MARIE THERES FÖGEN, Zufälle, Fälle und Formeln, in: Rg 6 (2005) 84 ff., 85 f. m. w. N.; THOMAS WÄGENBAUR (Hg.), Blinde Emergenz? Interdisziplinäre Beiträge zu kultureller Evolution, Heidelberg 2000.

4 Das Thema der von Horst Dreier und Eric Hilgendorf (Würzburg)

veranstalteten Jahrestagung 2006 der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie lautete bezeichnenderweise »Kulturelle Identität(en) als Grund und Grenze des Rechts«!